

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 01. JULI 2026

Anwesend: STOFFELS – Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS, HEUZE, STEFFENS
und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: THEISSEN und MERTENS – Ratsmitglieder.

Punkt 21. Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren (D.K.Nr. 484.491 und 572.102)

DER RAT;

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Artikel 35 und 102 §3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.10.2025 zur Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren;

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.07.2026 über die Festlegung einer neuen Friedhofsverordnung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 1 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass die Beisetzung der sterblichen Überreste in der Erde und die Verstreuung der Asche kostenlos ist für Personen, die im Bevölkerungsregister, im Ausländerregister oder im Wareregister der Gemeinde eingetragen sind;

In Erwägung, dass in Artikel 3, Absatz 2 des Dekretes vom 14.02.2011 festgelegt ist, dass hingegen für Konzessionen eine Gebühr erhoben werden kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 07.04.2026;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom **29.06.2026**;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes vom 14.02.2011 über die Bestattungen und Friedhöfe, werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer nachstehende Gebühren für die Gewährung einer Konzession erhoben:

- a. Jede Konzession, d.h. jede Reservierung eines weiteren Platzes in einer Grabstätte, in einem Kolumbarium oder in einem Urnengrab, wird mit einer Gebühr von 400,00 € belastet. Die Beantragung sollte bei Belegung des ersten Grabes erfolgen;
- b. Es werden keine Verlängerungen für Konzessionen gewährt;

Artikel 2. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses für eine unbestimmte Dauer nachstehende Friedhofsgebühren erhoben:

- a. Benutzung der Leichenhalle: 90,00 € pro Benutzung;
- b. Anbringen der Verschlussplatte eines Kolumbariums: 70,00 € pro Platte;
- c. Plakette Streuwiese: 60,00 € pro Plakette zuzüglich 30,00 € für das Anbringen einer Plakette. Die Kosten der Plakette sind an den Verbraucherpreisindex gebunden. Es erfolgt eine jährliche Anpassung jeweils zum 01.01.;
- d. Rasengrabplatte: 300,00 € pro Rasengrabplatte mit Gravur zuzüglich 350,00 € für das Fundament und die Anbringung.
Die Kosten der Rasengrabplatte mit Gravur werden jährlich zum 01.01. gemäß den tatsächlichen Einkaufskosten angepasst;

Artikel 3. Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Gebühren sind durch den Antragsteller zu zahlen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Die Einnahme wird unter Haushaltsartikel 878/16301 eingetragen;

Artikel 4. Gültliche Beitreibung – Im Fall der Nichtzahlung innerhalb der festgelegten Frist erhält der Schuldner eine kostenlose Zahlungserinnerung gemäß Wirtschaftsgesetzbuch, Titel XIX über die Verbraucherschulden (Gesetz vom 04.05.2023). In Ermangelung der Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem dritten Werktag nach Versand der Zahlungserinnerung erhält der Schuldner eine Mahnung über die fälligen Gebühren erhöht um



5,00 € zur Deckung der Kosten zur gütlichen Beitreibung;

Artikel 5. Zwangsbeitreibung – Im Fall der Nichtzahlung der Gebühr nach Mahnung innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ab Datum des Mahnschreibens, wird der Schuldner durch Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert und in Verzug gesetzt. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € zuzüglich der effektiven Versandkosten sind zu Lasten des Schuldners.

Im Fall einer Beanstandung der Rechnung durch den Schuldner muss diese schriftlich und spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen ab dem Datum des Einschreibebriefes der Inverzugsetzung an das Kollegium der Gemeinde Büllingen, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN erfolgen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Datum des Einschreibens der Inverzugsetzung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, erstellt der Finanzdirektor gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 einen durch das Gemeinderat mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl, der dem Schuldner auf dessen Kosten durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden. Die Verwaltungs- und Versandkosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben;

Artikel 6. Ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wird die Verordnung vom 28.10.2025 über die Festlegung der Friedhofs- und Konzessionsgebühren außer Kraft gesetzt;

Artikel 7. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Namens des Rates:
Für gleich lautenden Auszug:
Büllingen, den 02.07.2026



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

